

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 26.03.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 26. März 1921.) 15. Stück.

Inhalt:

- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1921, betreffend die Ausdehnung des Vorkaufsrechts der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Landesteil Oldenburg auf Grundstücke von 2,5 Hektar.
- Nr. 25. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1921, betreffend Änderung der Oberförstungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- Nr. 26. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. März 1921, betreffend Änderung der Ziegenbock-Rörungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.
- Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. März 1921, betreffend Abänderung der Hasenordnung für Strohauserfiel.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausdehnung des Vorkaufsrechts der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Landesteil Oldenburg auf Grundstücke von 2,5 Hektar.

Oldenburg, den 17. März 1921.

Auf Grund des § 4 des Reichsiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 wird bestimmt, daß im Landesteil Oldenburg das Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsunternehmen auf die in ihrem Bezirk belegenen landwirt-

schaftlichen Grundstücke von 2,5 Hektar und darüber und auf Teile von solchen ausgedehnt wird.

Oldenburg, den 17. März 1921.

Staatsministerium.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 25.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Oldenburg, den 18. März 1921.

Der Artikel 13 der auf Grund des Artikels 3 des Eberförungsgesetzes vom 4. Februar 1888 erlassenen Eberförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe erhält auf Antrag der Verbandskommission und nach Anhörung des Amtrates folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 15 *M* betragen.“

Oldenburg, den 18. März 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 26.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbock-Förungsordnung für den Amtsverband Friesoythe.

Oldenburg, den 18. März 1921.

Der Artikel 12 der auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 26. April 1906,

betreffend die Einführung einer Ziegenbock-Röhrung, erlassenen Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Friesoythe erhält auf Antrag der Verbandskommission nach Anhörung des Amtrats folgende Neufassung:

„Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 10 *M* betragen.“

Oldenburg, den 18. März 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Strohauserfiel.

Oldenburg, den 18. März 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafensordnung für Strohauserfiel vom 13. Mai 1914 wie folgt abgeändert:

Artikel 1.

In § 2 Abs. 4 und § 16 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 muß es statt Ministerium des Innern heißen: Ministerium des Verkehrs.

Die §§ 12 bis 15 erhalten folgende Fassung:

A. Hafengeld.

§ 12.

Für die Benutzung der Hafenanstalt ist von allen Schiffen über 10 cbm Nettorauengehalt ein Hafengeld zu

entrichten und zwar auch dann, wenn sie nicht unmittelbar, sondern längsseits eines andern Schiffes anlegen.

Dieses beträgt für den Kubikmeter Nettoraumgehalt für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . 6 Pf., für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen . 3 Pf.

Seeschiffe, die die Hafenanstalt nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen, über ein Drittel ihrer Ladungsfähigkeit nicht hinausgehenden Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 3 Pf., höchstens aber 6 Pf.

Angefangene Kubikmeter gelten für voll.

Über die Größe der Schiffe entscheiden die Schiffspapiere und, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenaufsehers; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch erwachsenen Kosten fallen dem Schiffer zur Last.

Ist bei einem Schiffe nur die Tragfähigkeit (durch Eichung) festgestellt, so werden 500 kg Tragfähigkeit gleich einem cbm Nettoraumgehalt gerechnet.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abganges zusammen für einen Tag gerechnet.

B. Kajegebld.

§ 13.

Für die Benutzung der Kaje zum Löschen und Laden ist ein Kajegebld zu entrichten und zwar:

- a) für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . 0,45 M,
- b) für Heu, Stroh, Reit, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Zement, Bruchstücke, Bau-, Nutz- und Brennholz, Torf, Holz

oder Steinkohlen, Schlingenmaterialien, sowie alte Materialien, für 1000 kg . . .	0,30	M,
c) für Getreide aller Art, für 1000 kg . . .	0,90	" "
d) für Sand, für 1000 kg	0,09	" "
e) für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 kg	0,15	" "
f) für Pferde	0,50	" "
g) für Rindvieh mit Ausschluß von Käl- bern, das Stück	0,50	" "
h) für Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, das Stück	0,20	" "

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz	=	900 kg,
1 " Weichholz	=	700 kg,
1 " Bruchsteine	=	2000 kg

gerechnet.

Bruchteile der unter a) bis e) angegebenen Mengen werden für voll gerechnet. Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im ganzen keine 50 kg wiegen, sind von der Entrichtung des Kajegeldes frei.

Das Kajegeld ist auch zu zahlen, wenn der Lösch- oder Ladebetrieb über ein dazwischenliegendes Schiff geht.

Für die Entrichtung des Kajegeldes haftet neben dem Empfänger oder Ablader der Güter das Schiff.

C. Anweisungsgeld.

§ 14.

Dem Hafenaufseher begleicht für die Anweisung des Liegeplatzes von jedem über 10 cbm großen Schiff ein Anweisungsgeld. Dieses beträgt für jeden Besuch der Hafenanstalt:

1. für ein Flußschiff

- a) von 10—20 cbm 0,45 *M.*,
 b) von 21—40 cbm 0,90 " ,
 c) von mehr als 40 cbm 1,50 " ;

2. für ein Seeschiff

- a) bis 125 cbm Nettoraumgehalt . . . 2,25 *M.*,
 b) über 125 cbm Nettoraumgehalt . . . 3,— " .

Absatz 4 und 5 des § 12 finden sinngemäß Anwendung.

D. Lagergeld.

§ 15.

Für die ersten 7 Tage Lagerung ist kein Lagergeld zu zahlen.

Für die folgende Zeit beträgt das Lagergeld für jede 10 qm des belegten Raumes

- a) während der ersten 4 Wochen wöchentlich 0,20 *M.*,
 b) während der folg. 8 Wochen wöchentlich 0,30 " ,
 c) während der folg. 10 Wochen wöchentlich 0,50 " ,
 d) während der ferneren Zeit wöchentlich . 0,75 " .

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm, jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung (§ 10 Abs. 3) wird Lagergeld von Beginn der Lagerung an erhoben und zwar für je 10 qm belegten Raumes während der ersten fünf Wochen wöchentlich 50 Pf., für die fernere Zeit wöchentlich 1 *M.*

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, der für die zuerst gelagerte Fläche zu entrichten war.

Findet teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront mindestens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung beantragt ist.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 18. März 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Wegmann.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

A 1111

Faint, illegible text below the section header.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

